



Landkreistag Sachsen-Anhalt

Ausschuss für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht

67. Sitzung am 26. Februar 2019 in Magdeburg, Geschäftsstelle

TOP 4 Kreisfinanzen 2019

Beratungsgrundlage:

Landräte-Schreiben Nr. 001/2019 vom 7. Januar 2019

Bisherige Beratung:

Präsidium	192. Sitzung	10.12.2018	TOP 12.1
AG „Kämmerer“	32. Sitzung	30.01.2019	TOP 4

Weitere Beratung

Präsidium	193. Sitzung	04.03.2019
-----------	--------------	------------

Beschlussvorschlag:

1. Der Fachausschuss nimmt die ersten Ergebnisse der Haushaltsdatenumfrage 2019 zur Kenntnis und bittet um eine weitergehende Beratung in der Arbeitsgemeinschaft der kreislichen Kämmerer.
2. Die bedarfsunabhängige Verteilung von Mitteln des Ausgleichsstocks auf alle Städte, Gemeinden und Landkreise im Land Sachsen-Anhalt geht zu Lasten der finanzschwächsten Kommunen und wird daher vom Fachausschuss abgelehnt. Stattdessen muss der vom Land angestrebte „Kommunale Investitionsimpuls“ durch zusätzliche Landesmittel finanziert werden.

Sachverhalt:

Stand der Haushaltsberatungen 2019 in den Landkreisen („Blitz“-Umfrage)

Gegenwärtig führen wir unsere jährliche Umfrage zum aktuellen Stand der Haushaltsberatungen 2019 in den Landkreisen durch. Zu den ersten Ergebnissen werden wir in der Sitzung berichten.

Die vollständige Auswertung unserer Umfrage werden wir wiederum in unserem internen Internetangebot „www.kommunales-st.de“ unter „Arbeitsmaterialien“ zur Verfügung stellen.

„Kommunaler Investitionsimpuls (KIP)“ des Landes Sachsen-Anhalt

Auf Initiative von Finanzminister André Schröder hat der Landtag von Sachsen-Anhalt einen „Kommunalen Investitionsimpuls (KIP)“ beschlossen (§ 16 Abs. 4 Haushaltsgesetz 2019). Danach werden dem Ausgleichsstock nach § 17 Finanzausgleichsgesetz (FAG) im Haushaltsjahr 2019 Mittel in Höhe von 20 Mio. Euro entnommen und der Investitionspauschale nach § 16 FAG zugeführt. Gleiches ist für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 beabsichtigt.

Die Verteilung der Mittel erfolgt nach dem Schlüssel für die Investitionspauschale gemäß § 16 Abs. 3 FAG, so dass auf die

- kreisfreien Städte 5 Mio. Euro/Jahr
- Landkreise 4 Mio. Euro/Jahr
- kreisangehörige Gemeinden 11 Mio. Euro/Jahr

entfallen. Wegen der einzelnen Beträge nehmen wir auf die beigelegte vorläufige Berechnung des Finanzministeriums Bezug (**Anlage**).

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass das Land den erheblichen Investitionsbedarf der kommunalen Ebene anerkennt. Um dieser Feststellung gerecht zu werden, bedarf es allerdings der Bereitstellung zusätzlicher Landesmittel.

Der Ausgleichsstock muss, wie in § 17 FAG vorgesehen, für außergewöhnliche Belastungen und Notlagen von Kommunen zur Verfügung bleiben. Die Verteilung dieser Mittel ohne Bedarfsprüfung auf alle Städte, Gemeinden und Landkreise widerspricht den geltenden Grundsätzen über den Einsatz des Ausgleichsstocks und nimmt den finanzschwächsten Kommunen die Perspektive, wieder aus eigener Kraft finanziell handlungsfähig zu werden.